



**Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 - Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 23. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) hat die Vorlage des Regierungsrates vom 27. Januar 2015 (Vorlage Nr. 2476.1 - 14867) in zwei Sitzungen, nämlich am 1. Juni und am 23. September 2015 in Anwesenheit von Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, und von Robert Brunner, Grundbuch- und Notariatsinspektor, beraten und verabschiedet.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Rechtliche Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

**1. In Kürze**

**Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat die Vorlage des Regierungsrates zur Teilrevision der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB beraten. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit wenigen Änderungen zuzustimmen. Grundsätzlich wird in den neuen Bestimmungen den im Kanton herrschenden engen räumlichen Verhältnissen stärker Rechnung getragen. Neu gibt es zudem keine Befristung mehr, wenn sich Nachbarinnen und Nachbarn gegen zu hohe oder zu nah gepflanzte Pflanzen auf der Nachbarsliegenschaft wehren wollen. Obsolete Artikel aus dem Gesetz von 1911 wurden aufgehoben oder qualitativ verbessert.**

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde der gesetzgeberische Handlungsbedarf sowie die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Bestimmungen geklärt. Die meisten der vom Regierungsrat beantragten Änderungen - namentlich die vorgeschlagenen Aufhebungen obsolet gewordener Bestimmungen - waren in der Kommission unbestritten. Eingehend diskutiert wurden die bisherigen und die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen über die Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken.

Anlass zur Revision gab eine Motion von Kantonsrat Kurt Balmer, die den Regierungsrat am 12. September 2011 beauftragte, im Rahmen einer Teilrevision des EG ZGB die nachbarrechtlichen Bestimmungen einer Prüfung zu unterziehen. Diese Motion wurde vom Kantonsrat am 3. Mai 2012 teilweise erheblich erklärt. Die Anliegen des Motionärs werden mit der Revisionsvor-

lage erfüllt, weshalb die vorberatende Kommission dem Kantonsrat beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

### **Höhere Rechtssicherheit und klarere Regelungen**

Die teilweise Erheblicherklärung der Motion hat zu einer Überprüfung und Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen im EG ZGB geführt. Dass die geltenden Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten nicht mehr hinreichend Rechnung tragen, war in der Kommission unumstritten. Vom Regierungsrat in die Revision mit einbezogen wurde auch der § 88 EG ZGB über das Eigentum an neu gebildetem Land. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates wiederum dehnte die Revision auf den § 94 aus, wobei sie diesen infolge Bedeutungslosigkeit aufhob.

Das vom Regierungsrat erklärte Revisionsziel, nämlich die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Schaffung einer klaren Regelung zwecks Förderung des Rechtsfriedens fand in der Kommission einstimmige Unterstützung. Auch wurde es als sinnvoll erachtet, die zivilrechtlichen Regelungen mit denjenigen des öffentlichen Rechts, insbesondere mit dem öffentlichen Bau-recht, abzugleichen.

### **Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken**

In der Kommission kontrovers und ausgiebig diskutiert wurden die Bestimmungen, welche sich der Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken widmen; dies angesichts der Tatsache, dass Pflanzungen häufig Anlass für nachbarliche Streitigkeiten bilden. Neu dürfen Pflanzen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nicht höher gehalten werden als der doppelte Grenzabstand; wobei bei einem Grenzabstand ab acht Metern keine Höhenbeschränkung besteht. "Lebendige Einzäunungen" (also Hecken aus Pflanzen) durften nach bisheriger Regelung maximal 1,5 Meter hoch werden, neu gilt eine Maximalhöhe von 1,8 Metern, wobei der Grenzabstand unverändert bei 0,5 Metern liegt. "Tote Einzäunungen" (also Hecken aus Holz o.ä.) bis zu einer Höhe von 1,8 Metern dürfen gemäss neuem Nachbarrecht an die Grenze gestellt werden. Nach altem Recht betrug die Maximalhöhe 1,5 Meter. Eine Änderung ergab sich auch bezüglich Neuanlage von Wald. Hier erhöhte die Kommission den Mindestabstand, der zu einem unbewaldeten Grundstück eingehalten werden muss, von bisher 10 auf 12 Meter. Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen. Nach altem Recht war die Einsprachemöglichkeit auf 5 Jahre befristet.

## **2. Rechtliche Ausgangslage**

Der Kantonsrat fordert die Überprüfung und inhaltliche Überarbeitung des Nachbarrechts unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, der verdichteten Bauweise und des zeitgenössischen Verständnisses. Vom Kantonsrat nicht erheblich erklärt wurde das vom Motionär geforderte zeitlich unbeschränkte Einspruchsrecht gegen zu nahe Pflanzungen an der Grundstücksgrenze. Bei der Überprüfung und Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen geht es auch um die Frage, wie stark der Staat in das nachbarliche Verhältnis eingreifen soll. Grundsätzlich können private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr gegenseitiges Verhältnis privatautonom gestalten.

Bei der Teilrevision sind auch bundesrechtliche Prinzipien und Vorgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören spezifisch nachbarrechtliche Prinzipien, wie das Toleranzprinzip, die Pflicht, sich übermässiger Einwirkungen auf das nachbarliche Grundstück zu enthalten, das Prinzip von Treu und Glauben bzw. das Rechtsmissbrauchsverbot sowie die Rahmenbedingungen des eid-

genössischen Raumplanungsrechts sowie die Bau- und Planungsgesetzgebung des Kantons. Diese Erlasse regeln Sachverhalte, die früher ausschliesslich privatrechtlich geregelt waren. Die öffentlich-rechtliche Regelung der Materie macht die privatrechtliche teilweise obsolet, teilweise kommen Privatrecht und öffentliches Recht gleichzeitig zur Anwendung. Das Nachbarrecht steht im Dienst der Förderung des Interessenausgleichs und des Rechtsfriedens im nachbarlichen Verhältnis. Es will ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben auf engem Raum ermöglichen.

Der Bund verfügt über das Gesetzgebungsmonopol im Bereich des Privatrechts. Die Kantone können nur privatrechtliche Gesetzesbestimmungen erlassen, wenn der Bund dies ausdrücklich vorsieht. Einzelne nachbarrechtliche Bestimmungen des ZGB statuieren einen Vorbehalt zugunsten der Kantone. Der Kanton Zug hat davon Gebrauch gemacht und im EG ZGB Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des EG ZGB im Wesentlichen unverändert geblieben. Sie sind nach heutigem Sprachgebrauch teilweise nicht mehr verständlich. Unklar sind teilweise auch die Regelungsabsichten des historischen Gesetzgebers, was den Entscheid, ob eine Bestimmung heute noch nötig ist, erschwert. Weiter ist man bei der Überprüfung der geltenden Bestimmungen mit der Frage konfrontiert, ob die Problemsituation, für welche eine spezifische Bestimmung geschaffen wurde, heute überhaupt noch besteht.

### 3. Eintretensdebatte

Die Kommission führte eine intensive Eintretensdebatte. Die Mitglieder waren sich einig, dass nachbarliche Konflikte tendenziell zunehmen. Als Gründe nennen Expertinnen bzw. Experten die fortschreitende bauliche Verdichtung unter gleichzeitiger Anonymisierung und Individualisierung der Lebensformen sowie eine abnehmende Toleranz diesen gegenüber. Unbestritten war auch, dass ein Revisionsbedarf besteht und Streitigkeiten im nachbarrechtlichen Verhältnis durch klare, die gegenseitige Interessenlage berücksichtigende Regelungen vermindert werden können. Im Zentrum der Kommissionsberatungen standen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bepflanzung und Einzäunung von Grundstücken. In diesem Zusammenhang wurden auch die Regelungen anderer Kantone konsultiert, welche insbesondere hinsichtlich der Einspruchsfrist gegen vorschriftswidrige Bepflanzungen unterschiedliche Lösungen vorsehen. In diesem Zusammenhang wurde betont, dass ein bestimmter Pflanzentyp direkt noch nichts über die Höhe aussagt, die die betreffende Pflanzung im Einzelfall erreicht. Die Maximalhöhe hänge auch von der Art ab, wie die Pflanzung geschnitten wird sowie von der Bodenbeschaffenheit und anderen Umweltbedingungen. Dies müsse bei der Neuformulierung der Bepflanzungsbestimmungen berücksichtigt werden. Mit der Teilrevision bietet sich die Möglichkeit, obsoletere Artikel aufzuheben oder den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Einstimmig unterstützt wurde in der Kommission auch das Revisionsziel der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Schaffung einer klaren Regelung zwecks Förderung des Rechtsfriedens.

#### **Beschluss:**

**Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen und damit einstimmig, auf die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) - Vorlagen Nr. 2476.1- 14867 - einzutreten.**

#### 4. Detailberatung

##### **§ 88 Landanlagen, Seebauten - Art. 659**

###### **Abs. 2:**

Paragraf 88 stellt keine nachbarrechtliche Bestimmung dar, wurde aber vom Regierungsrat in die Teilrevision mit einbezogen, weil die vorgeschlagene Änderung des § 88 bereits im Rahmen der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung geplant gewesen war. In der Kommission wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass die bisherige Formulierung beizubehalten sei. Der Landerwerb durch einen Grundeigentümer am Zuger See, der den Anlass zu der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung gebildet hatte, sei auf eine Unterlassung seitens des Kantons zurückzuführen. Dessen Eigentumserwerb basiere auf einer langjährigen Vernachlässigung des Wasserbaus seitens des Kantons. Konkret habe es die öffentliche Hand unterlassen, das gebildete Delta kontinuierlich abzutragen und die Bildung neuen Landes zu verhindern. Sie habe dies unterlassen und es sei unter diesen Umständen nicht einzusehen, inwiefern sie dafür noch "belohnt" werden soll, indem der privaten Eigentümerschaft der Seeanstoss weggenommen werden könne. Wenn umgekehrt der Pegel des Sees steige und die private Eigentümerschaft Land verliere, erhalte diese vom Kanton auch keine Entschädigung.

###### **Beschluss:**

**Die Kommission beschliesst mit 10:3 Stimmen bei 1 Enthaltung die geltende Regelung beizubehalten.**

##### **§ 94 Bauten - Art. 686**

Diese Gesetzesbestimmung ist ebenfalls nicht nachbarrechtlicher Natur. § 94 hängt aber mit dem Nachbarrecht zusammen. Der Wortlaut der Bestimmung ist jedoch unvollständig. Die Bestimmung müsste entweder ergänzt oder definitiv gestrichen werden. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Bestimmungen des Nachbarrechts mit baurechtlichem Charakter nur subsidiären Charakter aufweisen. Vorrang hat das öffentliche Recht.

Paragraf § 94 Abs. 1 endet mit einem Doppelpunkt. Dies war schon immer so. Die Bestimmung ist nämlich seit Erlass des EG ZGB unverändert geblieben. Der Doppelpunkt bezieht sich auf den Titel "Nachbarrecht". Die Aussage dieser Bestimmung ist demnach: Soweit das Baugesetz der Stadt Zug - die kommunale Bauordnung - nicht eine Bestimmung (öffentlich-rechtlicher Natur) enthält, gelten die privatrechtlichen Bestimmungen des EG ZGB unter dem Titel "Nachbarrecht". Die Aussage macht deutlich, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen den privatrechtlichen vorgehen. Die Stadt Zug hatte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG ZGB vermutlich als einzige Gemeinde eine eigene Bauordnung. Diese wurde vom Gesetzgeber für sämtliche Gemeinden verbindlich erklärt. Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Baugesetzes ist der Verweis auf die Baugesetzgebung der Stadt Zug allerdings obsolet geworden. Daher ist die Aufhebung von § 94 angezeigt.

###### **Beschluss:**

**Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen den geltenden § 94 in die Teilrevision einzubeziehen und ersatzlos aufzuheben.**

### **§ 95 Grenzabstand**

Eine Mehrheit in der Kommission kann sich mit den beispielhaft und damit nicht abschliessend aufgeführten Fällen immissionsarmer und immissionsreicher Anlagen nicht anfreunden. Es bestehe die Gefahr, dass die Aufzählung eher zu Verwirrungen als zu Konfliktlösungen führe. Ob eine immissionsarme oder eine immissionsreiche Anlage oder Vorrichtung vorliege, habe letztlich das Gericht zu entscheiden. Soweit eine Anlage baubewilligungspflichtig sei, werde die Intensität der damit verbundenen Immissionen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Paragraf 95 Abs. 1 leiste keinen Beitrag zur Konfliktlösung. Grundsätzlich bestehe ohnehin der Immissionsschutz des ZGB, was als ausreichend betrachtet wird. Bei Einhaltung der Entfernung von vier Meter zur Grundstücksgrenze bestehe bei normalen Reiheneinfamilienhäusern mit einer Breite von sechs Meter beispielsweise keine Möglichkeit, eine Feuerstelle zu installieren. Der Schutz vor übermässigen Geruchsemissionen für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung sei in der Luftreinhalteverordnung des Bundes geregelt. Zusätzlich existieren Fachrichtlinien der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, welche den Mindestabstand aufgrund einer Formel in Abhängigkeit von der Art und der Anzahl gehaltener Tiere festlegt.

#### **Beschluss:**

**Die Kommission beschliesst mit 10:4 Stimmen die ersatzlose Aufhebung von § 95.**

### **§ 97 Beeinträchtigung**

Der Schattenwurf eines projektierten Gebäudes wird im öffentlichen Baubewilligungsverfahren berücksichtigt. Einsprecherinnen und Einsprecher haben die Möglichkeit, darauf hinzuweisen. Es wäre stossend, wenn sich Nachbarinnen und Nachbarn nach abgelaufener Einsprachefrist gestützt auf eine privatrechtliche Bestimmung gegen eine rechtskräftige Baubewilligung wehren könnten. Es ist auch mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn eine Bauherrschaft bis fünf Jahre nach Erstellung der Baute mit zivilrechtlichen Forderungen rechnen müsste. Mit dem Erlass des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kommunalen Bauordnungen hat § 97 seine Bedeutung eingebüsst. Vor diesem Hintergrund stimmt die Kommission dem Antrag des Regierungsrates zu.

### **§ 101 Abgrabungen - Art. 685/686**

#### **Abs. 2:**

Indem 0,5 Meter im kantonalen Recht festgeschrieben sind, muss diese Grenze einheitlich in allen Gemeinden beachtet werden. Alle kommunalen Bauordnungen sehen folgerichtig diesen Abstand vor. Mit § 101 Abs. 2 wird sichergestellt, dass dies so bleibt und in allen Gemeinden der gleiche Massstab gilt. Der Kanton stellt mit dieser Vorgabe sicher, dass es auch in Zukunft so bleibt, solange im öffentlichen Recht nicht etwas anderes vorgesehen wird. Wenn 0,5 Meter objektiv Sinn machen, weil es sachliche Gründe dafür gibt, dann soll dies in allen Gemeinden gelten. Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

### **§ 102 Pflanzungen - Art. 688**

Die Kommission lehnt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung ab. Sie hat nach intensiver Diskussion der Problematik der Direktion des Innern den Auftrag erteilt, alternative

Regelungen zu prüfen und der Kommission zu unterbreiten. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung wird unter anderem mit dem Hinweis kritisiert, dass mit dem vom Typ einer Pflanze abhängigen Mindestabstand zur Grenze keine Klarheit bezüglich deren effektiven Maximalhöhe einhergehe. Die Kommission sprach sich für eine Regelung analog der im Kanton Thurgau geltenden aus. Diese sieht Höhenbeschränkungen für Einfriedungen und Pflanzungen in Abhängigkeit zum Grenzabstand vor. Konkret darf nach dieser Lösung eine Pflanzung nie höher gehalten werden als der doppelte Grenzabstand (vgl. Anhang). Wie die Höhenbeschränkung eingehalten wird, bleibt grundsätzlich der jeweiligen Eigentümerschaft überlassen. Entweder pflanzt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks nur Bäume, welche die Maximalhöhe gar nie erreichen können, entfernt zu hohe und damit vorschriftswidrige Pflanzungen oder schneidet diese zurück. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung wird das Verhalten der pflanzenden Eigentümerschaften gesteuert, wird doch kaum eine Eigentümerin oder ein Eigentümer eine Pflanze kaufen und pflanzen, von der sie oder er weiss, dass sie bei ungenügendem Grenzabstand immer wieder geschnitten werden muss. Mit der Statuierung einer jederzeitigen Rückschneidepflicht kann auf die sowohl im geltenden Recht als auch im Antrag des Regierungsrates vorgesehene Einspruchsfrist gegen vorschriftswidrige Pflanzen verzichtet werden. Auch wenn es sich bei der Pflicht zum Rückschnitt um eine Dauerpflicht handelt, darf die Eigentümerin oder der Eigentümer der Pflanzung auf die Vegetationszeit Rücksicht nehmen. Die benachbarten Eigentümerschaften haben dies zu dulden. Einigkeit bestand in der Kommission auch darin, dass die gewählte Konzeption eine Übergangsregelung für Pflanzungen voraussetzt, die bei Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen bereits existieren.

**Abs. 1:**

Man ist sich einig, dass mit der verdichteten Bauweise im Kanton Zug Licht zu einer Mangelware geworden ist, weshalb es kaum geeignete Orte für so genannte "Hochstämme" gibt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung wird von der Kommission abgelehnt. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung des Kantons Thurgau beschliesst und beantragt die Kommission **mit 13:0 Stimmen** folgende Bestimmung (vgl. Anhang):

*"Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Bei einem Grenzabstand ab mindestens 8 Meter besteht keine Höhenbeschränkung."*

Eigentümerinnen und Eigentümer haben sich grundsätzlich zeitlich unbefristet an die gesetzliche Regelung zu halten. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Eigentümerschaft des benachbarten Grundstücks einer Überschreitung der gesetzlichen Maximalhöhe zugestimmt hat, sowie die Fälle, in denen eine gesetzliche Bestandesgarantie für bestehende Bäume statuiert ist. Für an öffentliche Verkehrsflächen anstossende Grundstücke gelten öffentlich-rechtliche Sonderbestimmungen, welche im Interesse der Verkehrssicherheit statuiert worden sind.

**Beschluss:**

**Die Bst. a - d gemäss dem regierungsrätlichen Vorschlag werden einstimmig aufgehoben.**

**Abs. 1<sup>a</sup>:**

Nach geltendem Recht darf eine lebendige Einzäunung in 0.5 Meter Entfernung zur Grenze maximal 1.5 Meter hoch werden. Angesichts der heutigen Körpergrößen erachtet die Kommission eine gesetzliche Maximalhöhe von 1.8 Meter als sachgerecht (vgl. Anhang). Bezüglich lebendiger Einzäunungen ist die Einspruchsmöglichkeit bei Überschreitung der Maximalhöhe - wie bereits im geltenden Recht - unbefristet. Lebendige Einzäunungen müssen unter der Schere gehalten werden. Das "unter der Schere halten" ist eine logische Folge dieser Bestimmung, weshalb die Pflicht gesetzlich gar nicht explizit erwähnt werden muss.

**Beschluss:**

**Abs. 1<sup>a</sup> wird mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen wie folgt formuliert:**

*"Für lebendige Einzäunungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter. Überschreitet die Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, so gilt ab 0.9 Meter der Grenzabstand von Abs. 1."*

**Abs. 1<sup>b</sup>:****Beschluss:**

**Abs. 1<sup>b</sup> wird einstimmig wie folgt formuliert:**

*"Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte."*

**Abs. 2:**

Nach dem geltenden Abs. 2 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Neuanlage von Wald einen Mindestabstand von 10 Meter zur Grenze von unbewaldeten Grundstücken einhalten. Nach § 12 PGB müssen Bauten einen Waldabstand von 12 Meter einhalten. Die Kommission diskutierte die Vereinheitlichung der Grenzabstände bzw. die Erhöhung des privatrechtlichen Grenzabstandes von 10 auf 12 Meter. Dies hätte zur Folge, dass eine Eigentümerin oder ein Eigentümer einen Mindestabstand von 12 Meter zur Grenze einhalten muss, wenn sie oder er Wald neu anlegen will. Mit dieser Regelung lässt sich vermeiden, dass der bauwilligen Eigentümerschaft eines unbewaldeten Grundstücks aus dem Umstand, dass das benachbarte Grundstück bewaldet ist, ein Nachteil erwächst.

**Beschluss:**

**Der Mindestabstand wird mit 15:0 Stimmen wie folgt festgelegt:**

*"Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 12 Meter einzuhalten."*

**§ 102a (neu) Tote Einzäunungen****Abs. 1:****Beschluss:**

**Abs. 1 wird mit 13:0 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Tote Einzäunungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden."*

**Abs. 2:**

**Beschluss:**

**Abs. 2 wird mit 11: 1 Stimmen bei 1 Enthaltung wie folgt formuliert:**

*"Überschreitet die tote Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, gilt ab 0.9 Meter der doppelte Grenzabstand."*

**§ 102b (neu) Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**

**Abs. 1:**

**Beschluss:**

**Abs. 1 wird mit 12 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung wie folgt formuliert:**

*"Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist."*

**Abs. 2:**

**Beschluss:**

**Abs. 2 wird mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wie folgt formuliert:**

*"Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes besteht auch bei toten Einzäunungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen."*

**§ 102c (neu) Abweichende Vereinbarungen**

**Abs. 1:**

**Beschluss:**

**Abs. 1 wird mit 13:0 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt werden."*

**Abs. 2:**

**Beschluss:**

**Abs. 2 wird mit 13:0 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind."*

## **§ 103 Einspruchsrecht**

### **Beschluss:**

**§ 103 wird mit 13:0 Stimmen aufgehoben.**

## **§ 111 Betretungsrecht - Art. 695**

### **Abs. 1:**

### **Beschluss:**

**Abs. 1 wird mit 13:0 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Das Betreten benachbarten Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einzäunungen, Bauten und Anlagen ist dem Nachbarn oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Er ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet."*

### **Abs. 2:**

### **Beschluss:**

**Abs. 2 wird mit 13:0 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Nur in dringenden Fällen darf der Nachbar auf eine vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Nachbarn verzichten."*

## **2.5.3.1a Schlussbestimmung**

### **§ 111a (neu) Übergangsbestimmung:**

In der Kommission wird die Auffassung vertreten, dass für bestehende Pflanzungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Rechts ihre Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 bereits überschritten haben, eine Bestandesgarantie gelten soll. Einzelne Kommissionsmitglieder möchten diesen Bestandesschutz auf "hochstämmige Bäume" beschränken, andere für alle Arten von bestehenden Pflanzungen vorsehen.

### **Beschluss:**

**Es wird eine Übergangsbestimmung eingefügt und mit 11:2 Stimmen wie folgt formuliert:**

*"Nur hochstämmige Bäume bleiben, auch wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, in ihrem Bestande geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind."*

Wenn eine Pflanzung fünf Jahre vor Inkrafttreten des geänderten Nachbarrechts erfolgte, die Pflanzung ihre Maximalhöhe bei Inkrafttreten aber noch nicht erreicht hat, dann muss sie unter der Schere gehalten werden.

## **5. Schlussabstimmung**

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission dem Antrag der Regierung mit den Änderungen der Kommission mit 12:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltung zu.

## **6. Anträge**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12:0 Stimmen,

auf die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) vom 17. August 1911 - Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen (Vorlage Nr. 2476.2 - 14868) einzutreten und

1. der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.
2. die Motion von Kurt Balmer vom 12. September 2011 (Vorlage Nr. 2077.1 - 13881) betreffend Anpassung der nachbarrechtlichen Bestimmungen im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. September 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Karl Nussbaumer

Beilage:

- Grafik zum Abklärungsauftrag der Kommission vom 1. Juni 2015 betreffend Pflanzungen
- 3-spaltige Synopse mit den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 23. September 2015 - M10K1

Kommissionsmitglieder:

Nussbaumer Karl, Menzingen, Präsident

Andermatt Adrian, Baar

Andermatt Pirmin, Baar

Balmer Kurt, Risch

Brunner Philip C., Zug

Bühler Olivia, Cham

Burch Daniel, Steinhausen

Letter Peter, Oberägeri

Meierhans Thomas, Steinhausen

Odermatt Anastas, Steinhausen

Schmid Heini, Baar

Straub-Müller Vroni, Zug

Umbach Karen, Zug

Unternährer Beat, Hünenberg

Wandfluh Oliver, Baar